

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Verband:	Fachbereich Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege der DGUV (FB WoGes)
Ansprechpartner:	Engelbert Drerup
Adresse:	C.O.: Präventionsdienst Bezirksstelle Köln, Bonner Str. 337, 50968 Köln
E-Mail:	Engelbert.drerup@bgw-online.de
Datum:	25.10.2016

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
	§ 74 (2,3)	<p>§ 74</p> <p>Grenzwerte für beruflich exponierte Personen</p> <p>(2) Der Grenzwert der Organ-Äquivalentdosis beträgt für beruflich exponierte Personen</p> <p>1. für die Augenlinse 20 Millisievert,</p> <p>2. für die Haut 500 Millisievert gemittelt über jede beliebige Hautfläche von einem Quad-</p>	Inhaltlich	<p>Die beabsichtigte deutliche Herabsetzung des oberen Grenzwertes der Augenlinsendosis auf 20 mSv/a für beruflich strahlenexponierte Personen bei einer zulässigen Dosis für die Allgemeinbevölkerung von 15 mSv/a führt zu einer Verunsicherung, welche Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzbrille, Teilkörperdosimetrie) in der betrieblichen Praxis schon jetzt zu ergreifen sind.</p> <p>Hier sollte der Gesetzgeber, schon bevor das Gesetz rechtsgültig ist, Regelungen treffen oder Hinweise geben.</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>ratzentimeter (lokale Hautdosis), unabhängig von der exponierten Fläche, und</p> <p>3. für die Hände, die Unterarme, die Füße und Knöchel jeweils 500 Millisievert</p> <p>im Kalenderjahr.</p> <p>Für die Organ-Äquivalentdosis der Augenlinse gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.</p> <p>(3) Für Personen unter 18 Jahren beträgt der Grenzwert der effektiven Dosis 1 Millisievert</p> <p>im Kalenderjahr. Der Grenzwert der Organ-Äquivalentdosis beträgt für die Augenlinse</p> <p>15 Millisievert, für die lokale Hautdosis, die Hände, die Unterarme, die Füße und</p> <p>Knöchel jeweils 50 Millisievert im Kalenderjahr. Abweichend von den Sätzen 1 und</p>			

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>2 kann</p> <p>die zuständige Behörde für Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren einen Grenzwert von 6 Millisievert für die effektive Dosis und jeweils 150 Millisievert für die Organ-Äquivalentdosis der Haut, der Hände, der Unterarme, der Füße und Knöchel im Kalenderjahr festlegen, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig ist.</p> <p>(</p>			